Kirche neu gestalten. Mittendrin.
KV-Wahlen

Liste der Wahlberechtigten
für die Wahlen zum Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde _____
im Jahre 2025

Feststellungsbeschluss

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde _____ in _____ erkennt die in seinem Auftrag aufgestellte Liste der Wahlberechtigten für die am 8./9. November 2025 stattfindende Kirchenvorstandswahl als richtig an. Die Liste enthält _____ Wahlberechtigte.

Siegel des Kirchen-vorstandes

_____, den _____2025

_____
Vorsitzender

_____
Mitglied

Bemerkungen:

1. Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten
Die Liste der Wahlberechtigten ist eine wichtige Urkunde. Sie hat den Zweck, die wahlberechtigten Mitglieder der **Kirchengemeinde amtlich festzustellen**. Nur wer in der Liste der Wahlberechtigten steht, kann wählen. Besonderheiten gelten für die Wahlberechtigten mit Sperrvermerken. Diese dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in der Liste aufgeführt werden, sind aber wahlberechtigt. Sie sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen. Darum ist die Liste der Wahlberechtigten mit großer Sorgfalt aufzustellen. Verantwortlich für die Aufstellung ist der Kirchenvorstand. Soweit der Kirchenvorstand Er bedient sich bei der Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten der Abteilung Meldewesen des Bischöflichen Generalvikariats Essen. Die Liste der Wahlberechtigten ist so zeitig aufzustellen, dass die Fristen für ihre Auskunftspflicht sicher eingehalten werden können. **Das ist nur möglich, wenn die Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag beendet ist**.

2. Inhalt der Liste der Wahlberechtigten
Die Liste der Wahlberechtigten enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein (wie z. B. "sen." und "jun."). Wahlberechtigt und in die Wählerliste einzutragen ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, welches jede der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Es muss am Wahltage das 16. Lebensjahr vollendet haben.
b) Es muss spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt haben.
c) Zur Wahl zugelassen werden kann auch, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Diözese Essen oder einer an die

Katholische Kirche
BISTUM ESSEN

Diözese Essen unmittelbar angrenzenden (Erz-) Diözesen begründet hat. Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. Der Antrag ist **spätestens 5 Monate vor dem Wahltag** bei der Kirchengemeinde zu stellen, in welcher das Wahlrecht begehrt wird.

d) Nicht zugelassen zur Wahl sind Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen. In diesen Fällen ruht das Wahlrecht gemäß § 10 Abs. 2 KVVG.

3. Feststellung der Liste der Wahlberechtigten

Wenn die Liste der Wahlberechtigten vollständig aufgestellt ist, muss sie der Kirchenvorstand durch Beschluss förmlich feststellen. Der Beschluss ist wie üblich in das Sitzungsbuch einzutragen. Der oben vorgedruckte Wortlaut des Feststellungsbeschlusses ist vom Kirchenvorstand amtlich auszufertigen.
Nach beschlossener Feststellung der Liste der Wahlberechtigten sind weitere Eintragungen und Änderungen nur im Zuge des Rechtsmittelverfahrens möglich. Es ist also u. a. nicht möglich, am Wahltage Wähler, die nicht in der Wählerliste stehen, nachträglich einzutragen. Solche Wähler können ihr Wahlrecht nicht ausüben.

4. Auskunftsrecht aus der Liste der Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass aus der Liste der Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten Auskunft, beschränkt auf die eigenen personenbezogenen Daten, begehrt werden kann.

"Für die am 8./9. November 2025 stattfindende Kirchenvorstandswahl ist die Liste der Wahlberechtigten aufgestellt. Aus dieser Liste kann von den Wahlberechtigten für die Dauer einer Woche, und zwar vom kommenden Samstag/Sonntag, dem _____ 2025 bis zum darauffolgenden Samstag/Sonntag, dem _____ 2025 täglich von _____ Uhr bis _____ Uhr im/in _____ Auskunft, beschränkt auf die eigenen personenbezogenen Daten, begehrt werden. Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten sind nach Ablauf dieser Frist unzulässig."

Die Bekanntmachung über das persönliche Auskunftsrecht der Wahlberechtigten hat an oder vor der Kirche und einer oder mehreren etwaigen Filialkirche(n) durch Aushang zu erfolgen mit dem Hinweis darauf, dass **nach Ablauf der Auskunftsfrist Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nicht mehr zulässig sind**. Der Aushang selbst muss ebenfalls volle acht Tage hindurch erfolgen, und zwar ebenfalls spätestens von dem sechs Wochen vor dem Wahltermin liegenden Sonntag an bis zum darauffolgenden Sonntag einschließlich. Auf den Aushang ist ferner in allen Samstags- und Sonntagsgottesdiensten durch Verkündigung hinzuweisen, auch in einer oder mehreren etwaigen Filialkirche(n).

5. Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

Jede/r Wahlberechtigte kann für sich Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten einlegen.
Der Einspruch ist nur bis zum Ende der Auskunftspflicht möglich. Wichtig ist, dass auf dem Einspruch das Eingangsdatum genau vermerkt wird. Der Einspruch ist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand zu richten und zu begründen.
Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat Essen einlegen. Auf diese Möglichkeit ist im Falle der Ablehnung des Einspruchs in der Mitteilung an die Beteiligten hinzuweisen.
Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.